

## Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung

# Stadtrecht



**1. SATZUNG/ORDNUNG:** Satzung über die Benutzung der städtischen

Plakatträger für Veranstaltungswerbung

**2. IN DER FASSUNG VOM:** 14.02.2014

3. ZULETZT GEÄNDERT AM:

**4. BEKANNTGEMACHT AM:** 05.03.2014

**5. INKRAFTTRETEN:** 06.03.2014

### Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Erteilung der Nutzungserlaubnis
- § 3 Umfang der Nutzungsmöglichkeit
- § 4 Durchführung der Plakatierung
- §5 Entgelte
- § 6 Entstehen und Fälligkeit
- §7 Unzulässige Werbung
- §8 Inkrafttreten





## Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 – 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 14.2.2014 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung beschlossen:

### § 1 - Öffentliche Einrichtung

- 1) Die im Stadtgebiet installierten städtischen Plakatträger dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die in Dietzenbach stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Dietzenbach zu informieren. Die Gesamtheit der Plakatträger ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Dietzenbach.
- 2) Alle Dietzenbacher Veranstalter haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Plakatträger gemäß dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden.
- 3) Als Plakatträger stehen Dreieckständer, Teilbereich Wartehäuschen, Litfaßsäulen und Bannerträger zur Verfügung.
- 4) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.

### § 2 - Erteilung der Nutzungserlaubnis

- 1) Die Nutzung der Plakatträger bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Der Antrag ist bei der Stadtmarketing-Agentur zu stellen. Die Nutzungserlaubnis wird befristet erteilt.
- 2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder einer vom Veranstalter bevollmächtigten Person gestellt werden.
- 3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

### § 3 - Umfang der Nutzungsmöglichkeit

Die Plakatträger Dreieckständer, Litfaßsäulen und Teilbereich Wartehäuschen sind nur für die Nutzung mit Plakaten der Größe DIN A 1 bestimmt. Die Bannerträger sind für die Formate 400 cm x 40 cm und 350 cm x 200 cm bestimmt.





### § 4 - Durchführung der Plakatierung

- 1) Die Durchführung der Plakatierung erfolgt durch die Stadtmarketing-Agentur.
- 2) Der Mindestnutzungszeitraum für alle Plakatträger beträgt sieben Tage. Die Plakatierung wird immer an einem Montag vorgenommen.
- 3) Die Plakate oder Banner müssen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der gewünschten Plakatierung bei der Stadtmarketing-Agentur abgegeben werden. Die Plakate dürfen nicht auf einen Träger aufkaschiert sein.
- 4) Die Bereitstellung und die Herstellung von Bannern kann mit der Stadtmarketing-Agentur vereinbart werden.

### § 5 - Entgelte

1) Das Entgelt für die Plakatwerbung bemisst sich nach Tag und Plakat:

_	_
a) A1 Plakate Dreiecksständer	0,45 € je Tag in der 1. Woche/ 0,35 € je Tag ab der 2.Woche
b) A1 Plakate Wartehäuschen	0,45 € je Tag in der 1. Woche/ 0,35 € je Tag ab der 2. Woche
c) A1 Plakate Litfaßsäulen	0,35 € je Tag in der 1. Woche/ 0,25 € je Tag ab der 2. Woche
d) Mischplakatierung mit allen Werbeflächen	0,40 € je Tag in der 1. Woche/ 0,30 € je Tag ab der 2. Woche

Bei Vereinen, Parteien, Schulen und gemeinnützigen Organisationen, die ihren Sitz in der Kreisstadt Dietzenbach haben, wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt.

- 2) Das Entgelt für die Bannerwerbung bemisst sich nach Woche und Banner:
  - a) Banner im Format 400 cm x 40 cm 30,00 € je Woche

Die Bereitstellung eines Banners ist möglich. Die Kosten betragen für die Dauer der Hängung 80,00 €.

b) Banner im Format 350 cm x 200 cm 50,00 € je Woche

Die Herstellung eines Banners mit vom Veranstalter bereitgestellter Druckvorlage ist möglich. Die Kosten betragen 180,00 €.

- 3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.
- 4) Alle Entgelte sind netto Beträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 6 - Entstehen und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an den Schuldner fällig.





### § 7 - Unzulässige Werbung

Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

### §8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



